

# Kirchgemeindeordnung (KGO)

Urnenabstimmung vom 24. November 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>		
Art. 1 Grundlegung und Auftrag .....	2		
Art. 2 Rechtsstellung .....	2		
Art. 3 Mitgliedschaft .....	2		
<b>II. Organisation</b> .....	<b>2</b>		
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>		
Art. 4 Organe .....	2		
Art. 5 Gemeinsame Gemeindeleitung .....	2		
Art. 6 Amtsdauer .....	2		
Art. 7 Unvereinbarkeit .....	3		
Art. 8 Ausschluss .....	3		
Art. 9 Ausstand .....	3		
Art. 10 Amts- und Berufsgeheimnis .....	3		
<b>B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b> .....	<b>3</b>		
1. <i>Stimm- und Wahlrecht und politische Rechte</i> .....	3		
Art. 11 Zusammensetzung .....	3		
Art. 12 Urnenabstimmung .....	3		
Art. 13 Fakultatives Referendum .....	3		
Art. 14 Initiativrecht .....	4		
2. <i>Kirchgemeindeversammlung</i> .....	4		
Art. 15 Kirchgemeindeversammlung .....	4		
Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit ..	4		
Art. 17 Zuständigkeit .....	4		
Art. 18 Leitung .....	4		
Art. 19 Abstimmungen und Wahlen .....	5		
Art. 20 Antragsrecht .....	5		
Art. 21 Protokoll .....	5		
		<b>C. Kirchgemeindevorstand</b> .....	<b>5</b>
		Art. 22 Zusammensetzung .....	5
		Art. 23 Ersatzwahl .....	5
		Art. 24 Konstituierung .....	5
		Art. 25 Zuständigkeit a) Allgemein .....	5
		Art. 26 b) Finanzbefugnisse .....	6
		Art. 27 Kompetenzdelegation .....	6
		Art. 28 Sitzungen .....	6
		Art. 29 Sitzungsleitung und Protokoll .....	6
		Art. 30 Präsidium .....	6
		<b>D. Geschäftspfückungskommission</b> .....	<b>7</b>
		Art. 31 Zusammensetzung und Auftrag .....	7
		<b>E. Pfarramt / Gesamtkollegium</b> .....	<b>7</b>
		Art. 32 Zusammensetzung und Auftrag .....	7
		Art. 33 Sozialdiakoninnen und –diakone .....	7
		Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen .....	7
		<b>F. Quartierkommissionen</b> .....	<b>7</b>
		Art. 35 Bestand und Zusammensetzung .....	7
		Art. 36 Wahl .....	7
		Art. 37 Konstituierung .....	8
		Art. 38 Zuständigkeit .....	8
		Art. 39 Sitzungen und Protokolle .....	8
		<b>III. Finanzordnung</b> .....	<b>8</b>
		Art. 40 Grundsätze .....	8
		Art. 41 Kirchgemeindesteuern .....	8
		<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
		Art. 42 Subsidiäres Recht .....	8
		Art. 43 Inkrafttreten .....	8
		Art. 44 Übergangsbestimmungen .....	8

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Grundlegung  
und Auftrag

<sup>1</sup> Die Reformierte Kirche Chur gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Sie weckt und pflegt christliches Leben in der Gemeinschaft und trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie.

<sup>3</sup> Sie wirkt an regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben mit und setzt ihr Vermögen sorgsam ein.

### Art. 2

Rechtsstellung

<sup>1</sup> Die Reformierte Kirche Chur ist eine Kirchgemeinde der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

<sup>2</sup> Als solche ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.

### Art. 3

Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder der Reformierten Kirche Chur sind alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Chur sowie dem Gebiet Meiersboden der politischen Gemeinde Churwalden.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Einwohnerinnen und Einwohner von Gebieten, die Teil einer anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sind.

<sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Einzelheiten der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Kirchgemeinden.

<sup>4</sup> Die Begründung der Mitgliedschaft und der Austritt richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

## II. Organisation

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 4

Organe

Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;
- b) der Kirchgemeindevorstand;
- c) das Pfarramt / Gesamtkollegium;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

#### Art. 5

Gemeinsame  
Gemeinde-  
leitung

<sup>1</sup> Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

<sup>3</sup> Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen sowie die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt.

#### Art. 6

Amts-dauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Amtsdauer der Quartierkommissionen sowie der Delegierten in der Regionalversammlung der Kirchenregion.

**Art. 7**

<sup>1</sup>Niemand kann gleichzeitig dem Kirchgemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören. Unvereinbarkeit

<sup>2</sup>Angestellte der Kirchgemeinde können nicht dem Kirchgemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

<sup>3</sup>Die Besoldung von Behördenmitgliedern gilt nicht als Anstellung.

**Art. 8**

<sup>1</sup>Derselben Behörde oder Kommission dürfen mit Ausnahme des Gesamtkollegiums nicht gleichzeitig angehören: Ausschluss

a) Ehegatten;

b) eingetragene Partnerinnen oder Partner;

c) Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen;

d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad.

<sup>2</sup>Diese Ausschlussgründe gelten auch für die Einsitznahme in Kirchgemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 9**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben bei der Beratung und Abstimmung über Geschäfte in den Ausstand zu treten, an denen sie selbst oder eine Person, bei der ein Ausschlussgrund nach Art. 8 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ausstand

**Art. 10**

<sup>1</sup>Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen sowie alle kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Amts- und Berufsgeheimnis

<sup>2</sup>Das Amts- und Berufsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

<sup>3</sup>Ausnahmen sowie die Entbindung von der Schweigepflicht richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

**B. DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN****1. Stimm- und Wahlrecht und politische Rechte****Art. 11**

<sup>1</sup>Stimm- und wahlberechtigt sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben. Zusammensetzung

<sup>2</sup>Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

**Art. 12**

<sup>1</sup>Der Abstimmung unterliegen:

a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;

b) Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes;

c) Beschlüsse, welche die Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet;

d) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;

e) Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer übersteigt;

f) Volksinitiativen, denen die Kirchgemeindeversammlung nicht zustimmt.

<sup>2</sup>Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte sinngemäss, sofern die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung keine Regelung enthalten. Urnenabstimmung

**Art. 13**

<sup>1</sup>Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden durch den Kirchgemeindevorstand amtlich publiziert. Fakultatives Referendum

<sup>2</sup>Gegen solche Beschlüsse können 250 Stimmberechtigte das fakultative Referendum ergreifen.

<sup>3</sup>Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. Die Abstimmung hat in der Regel am nächsten staatlichen Abstimmungstermin stattzufinden.

Initiativrecht	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Mindestens 500 Stimmberechtigte können allgemeine Anregungen oder formulierte Vorschläge zu einem in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative. Er unterbreitet zulässige Initiativen innert Jahresfrist der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>2. <u>Kirchgemeindeversammlung</u></p>
Kirchgemeindeversammlung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Jährlich finden zwei ordentliche Kirchgemeindeversammlungen statt. Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Einzelheiten.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen finden auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 250 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände statt.</p>
Einberufung und Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch amtliche Publikation unter Angabe der Traktanden.</p> <p><sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 17</b></p> <p>In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung, sofern inhaltliche Änderungsanträge eingegangen sind;</li> <li>b) Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes / Gesamtkollegiums;</li> <li>c) Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer nicht übersteigt;</li> <li>e) Erlass und Änderungen von Gesetzen sowie der Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung;</li> <li>f) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Kompetenz des Kirchgemeindevorstandes übersteigen;</li> <li>g) abschliessende Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-;</li> <li>h) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 50'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;</li> <li>i) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten über Fr. 50'000.-;</li> <li>j) Ersatzwahlen in den Kirchgemeindevorstand und in das Präsidium;</li> <li>k) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;</li> <li>l) Wahl der Delegierten der Kirchgemeinde in die Regionalversammlung der Kirchenregion;</li> <li>m) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>n) Wahl und Abwahl von Pfarrpersonen;</li> <li>o) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Quartierkommissionen;</li> <li>p) Anträge in kirchlichen Angelegenheiten, zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;</li> <li>q) Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.</li> </ul>
Leitung	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlungen. Sie oder er kann die Leitung der Versammlung auch einem anderen Mitglied des Kirchgemeindevorstandes übertragen.</p>

**Art. 19**

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen
- <sup>2</sup> Abstimmungen über Sachfragen und Wahlen erfolgen durch das offene Handmehr, sofern nicht von zwanzig Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.
- <sup>3</sup> Werden mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
- <sup>4</sup> Ersatzwahlen von Präsidium und Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes sowie die Wahl und Abwahl von Pfarrpersonen sind immer geheim durchzuführen.

**Art. 20**

- <sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann an der Versammlung einen Antrag zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand stellen. Antragsrecht
- <sup>2</sup> Wird ein solcher Antrag von der Versammlung erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag stellen.
- <sup>3</sup> Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet statt:
- a) an der gleichen Kirchgemeindeversammlung, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelsmehrheit für dringlich erklärt;
  - b) in den anderen Fällen an der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

**Art. 21**

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Protokoll
- <sup>2</sup> Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den Kirchgemeindevorstand während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist amtlich zu publizieren.
- <sup>3</sup> Während der Auflage kann jedes stimmberechtigte Mitglied Änderungen am Protokoll beantragen.
- <sup>4</sup> Sind inhaltliche Änderungsanträge eingegangen, entscheidet die Kirchgemeindeversammlung über die Genehmigung des Protokolls.

**C. KIRCHGEMEINDEVORSTAND****Art. 22**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern. Zusammensetzung
- <sup>2</sup> Sie sind wieder wählbar.

**Art. 23**

- Tritt die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Ersatzwahl

**Art. 24**

- Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich selbst. Konstituierung

**Art. 25**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Zuständigkeit  
a) Allgemein
- <sup>2</sup> Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> In die Zuständigkeit des Kirchgemeindevorstandes fallen insbesondere:
- a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen;
  - c) Bearbeitung von Sachvorlagen und Vorbereitung von Wahlen;
  - d) Wahl und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen;
  - e) Genehmigung des Stellenplans;

- f) Regelung von Stellvertretungen bzw. Provisionen bei Pfarrvakanz;
- g) Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
- h) Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeinearchivs;
- i) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und -diakonen und übrigen Angestellten;
- j) Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit;
- k) Festlegung von Zahl und Umfang der Quartiere und anderer Einteilungen;
- l) Wahl der übrigen Mitglieder der Quartierkommissionen und Zuweisung der kirchlichen Mitarbeitenden;
- m) Erstellen des Jahresberichtes;
- n) Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung sowie anderen Verordnungen und Reglementen.

**Art. 26**

b) Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Im Finanzbereich obliegen dem Kirchgemeindevorstand insbesondere:

- a) Führung des Finanzhaushaltes und Verwaltung des Kirchgemeindevermögens;
- b) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets sowie Antrag zum Steuerfuss zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;
- c) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten bis Fr. 50'000.-;
- d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10'000.-;
- e) Bewilligung von Nachtragskrediten bis jährlich insgesamt Fr. 100'000.-;
- f) Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.- pro Projekt;
- g) Entscheidung über die Verwendung von Spenden mit Einschluss der Kirchenkollekten, sofern nicht besondere Verfügungen der landeskirchlichen oder der kantonalen Behörden vorliegen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand setzt in seiner Geschäftsordnung die finanziellen Kompetenzen des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder sowie der Verantwortlichen der einzelnen Ressorts fest.

**Art. 27**

Kompetenzdelegation

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten/der Präsidentin, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss die Erledigung bestimmter Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen.

<sup>2</sup> Für die einzelnen Ressorts der Kirchgemeinde sowie für spezielle Aufgaben kann er auch Kommissionen und Beauftragte ernennen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung des Kirchgemeindevorstandes.

**Art. 28**

Sitzungen

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es die Präsidentin oder der Präsident für nötig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Zwei Delegierte des Gesamtkollegiums nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstands mit beratender Stimme teil.

**Art. 29**

Sitzungsleitung und Protokoll

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Es besteht Stimmpflicht.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 30**

Präsidium

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall wird sie oder er von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

<sup>3</sup> Laufende Geschäfte, deren Dringlichkeit keinen Aufschub zulässt, erledigt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Sie oder er erstattet dem Kirchgemeindevorstand an dessen nächster Sitzung darüber Bericht.

#### D. GESCHÄFTSPFÜFUNGSKOMMISSION

##### Art. 31

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die wiederwählbar sind.

Zusammensetzung und Auftrag

<sup>2</sup> Sie prüft jährlich die Rechnungs- und Geschäftsführung der Kirchgemeinde auf ihre Rechtmässigkeit

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Kirchgemeindevorstand und der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und stellt Antrag.

<sup>4</sup> Zu ihrer Unterstützung bei der Rechnungsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission ein Revisionsunternehmen beiziehen.

#### E. PFARRAMT / GESAMTKOLLEGIUM

##### Art. 32

<sup>1</sup> Das Pfarramt / Gesamtkollegium setzt sich aus den Pfarrpersonen und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen zusammen.

Zusammensetzung und Auftrag

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gesamtkollegiums stehen im Dienst der Kirchgemeinde und nehmen geistliche Aufgaben wahr.

<sup>3</sup> Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem dreieinigen Gott aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

##### Art. 33

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrages stellt die Kirchgemeinde Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone an.

Sozialdiakoninnen und -diakone

<sup>2</sup> Sie arbeiten mit den Pfarrpersonen und dem Kirchgemeindevorstand für den Gemeindeaufbau und die Gemeindeleitung zusammen.

##### Art. 34

Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Pfarramtes / Gesamtkollegiums werden in einer Stellenbeschreibung geregelt und in einem Pflichtenheft festgehalten.

Aufgaben und Kompetenzen

#### F. QUARTIERKOMMISSIONEN

##### Art. 35

<sup>1</sup> In jedem Quartier besteht eine Quartierkommission.

Bestand und Zusammensetzung

<sup>2</sup> Diese setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern, welche in der Regel im Quartier wohnen.

<sup>3</sup> Ein Mitglied der Quartierkommission ist ab erfülltem 16. Lebensjahr wählbar.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeindevorstand teilt die Mitglieder des Pfarramtes / Gesamtkollegiums, Organistinnen und Organisten sowie Mesmerinnen und Mesmer einer Quartierkommission zu.

<sup>5</sup> Das zuständige Vorstandsmitglied pflegt regelmässigen Kontakt mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Quartierkommissionen.

##### Art. 36

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Quartierkommission wird von der Kirchgemeindeversammlung, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Quartierkommission vom Kirchgemeindevorstand gewählt.

Wahl

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Quartierkommission sind wiederwählbar.

Konstituierung	<p><b>Art. 37</b> Unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung konstituiert sich die Quartierkommission selbst.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 38</b>  <sup>1</sup> Die Quartierkommissionen fördern das Gemeindeleben in ihren Quartieren mit Bezug auf das Wohl der Gesamtkirchgemeinde.  <sup>2</sup> Ihnen obliegen insbesondere:  a) Vorbereitung und Durchführung von Anlässen;  b) Behandlung quartierbezogener kirchlicher Fragen;  c) Anträge, Anregungen und Vorschläge zuhanden des Kirchgemeindevorstandes;  d) Jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit an den Kirchgemeindevorstand.</p>
Sitzungen und Protokolle	<p><b>Art. 39</b>  <sup>1</sup> Die Quartierkommission und das zuständige Kirchgemeindevorstandsmitglied werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen.  <sup>2</sup> Die Quartierkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.  <sup>3</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist auch an den Kirchgemeindevorstand weiterzuleiten.</p>

### III. Finanzordnung

Grundsätze	<p><b>Art. 40</b> Die Kirchgemeinde verwaltet ihr Vermögen. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.</p>
Kirchgemeindesteuern	<p><b>Art. 41</b> Die Reformierte Kirche Chur erhebt Steuern zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse nach Massgabe des kantonalen Rechts und des Steuergesetzes der Kirchgemeinde.</p>

### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Subsidiäres Recht	<p><b>Art. 42</b> Die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden finden, soweit diese Kirchgemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss Anwendung.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 43</b>  <sup>1</sup> Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden auf den 01.01.2020 in Kraft.  <sup>2</sup> Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Chur vom 27.09.2009.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 44</b>  <sup>1</sup> Die ordentlichen Mitglieder der Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.  <sup>2</sup> Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung.</p>